

Reglement über den Arbeitslosen-Sozialfonds der Stadt Thun

(Stadtratsbeschluss Nr. 123 vom 15. August 1986)¹

Der Stadtrat von Thun,

gestützt auf Art. 51 Ziff. 7 der Gemeindeordnung vom 27. September 1981²,

beschliesst:

Art. 1

Beiträge

Aus dem Arbeitslosen-Sozialfonds der Stadt Thun können Beiträge ausgerichtet werden

- a* an Arbeitslose für die Kosten von Umschulung und Weiterbildung, wenn nicht andere Kostenträger vorhanden sind,
- b* an durch Arbeitslosigkeit in Not geratene Personen namentlich zur Überbrückung, wenn Entscheide hängig sind oder keine Leistungspflicht der Arbeitslosenversicherung besteht,
- c* an gemeinnützige Institutionen für Aktionen im Kampf gegen die Arbeitslosigkeit,
- d* für Arbeitsintegrationsmassnahmen der Stadt Thun.³

Art. 2

Finanzierung

In den Arbeitslosen-Sozialfonds fliessen folgende Mittel:

- a* das Vermögen des durch Reglement vom 3. November 1978 geschaffenen Arbeitslosen-Sozialfonds und des durch Reglement vom 21. Mai 1948 geschaffenen Hilfsfonds,
- b* die Vermögenserträge,
- c* Subventionen von Bund und Kantonen,
- d* weitere Zuwendungen.

Art. 3³

Gesuche

Gesuche um Beiträge aus dem Arbeitslosen-Sozialfonds sind an die Abteilung Soziales zu richten.

¹ Mit Revisionen vom 13.12.2002, in Kraft seit 1.1.2003 und 23.9.2021 (StRB Nr. 72, in Kraft seit 1.12.2021)

² Neu: Stadtverfassung vom 23.9.2001; SSG 101.1

³ Fassung vom 23.9.2021

Art. 4¹

Bewilligungen

Für die Bewilligung von Beiträgen sind zuständig
a bis Fr. 5'000.– der Leiter oder die Leiterin Abteilung Soziales,²
b über Fr. 5'000.– bis Fr. 20'000.– der zuständige Vorsteher oder die Vorsteherin,
c über Fr. 20'000.– das gemäss Stadtverfassung zuständige Organ.

Art. 5Verwaltung,
Kontrollstelle

¹ Buchführung und Vermögenslage obliegen der Finanzverwaltung der Stadt Thun.

² Als Kontrollstelle amtet die Interne Revision³ der Stadt Thun.

Art. 6Aufhebung bis-
heriger Reglemente

Das «Reglement über den Hilfsfonds der Arbeitslosen-Versicherungskasse der Gemeinde Thun» vom 21. Mai 1948 sowie die «Statuten der öffentlichen Arbeitslosen-Versicherungskasse der Gemeinde Thun» vom 12. Dezember 1952 werden aufgehoben.

Art. 7

Inkrafttreten

Dieses Reglement wird vom Gemeinderat nach der Genehmigung durch die zuständige kantonale Behörde in Kraft gesetzt.

Thun, 15. August 1986

Namens des Stadtrates

Der Stadtratspräsident: *Bieri*Der Stadtschreiber: *Bietenhard***Genehmigung**

Von der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern am 22. Januar 1987 genehmigt.

¹ Fassung vom 13.12.2002

² Fassung vom 23.9.2021

³ Anpassung vom 18.12.2020 (StRB Nr. 123)